



**Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz zur Förderung einer
nachhaltigen Entwicklung
der Samnauner
Landwirtschaft**

(Landwirtschaftsförderungsgesetz, LFG)

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz (LFG)

Der Gemeinderat Samnaun erlässt gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Samnauner Landwirtschaft (Landwirtschaftsfördergesetz, LFG) vom 19. April 2012 folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Beitrag für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden (Art. 4 LFG, Absatz b)

- Der Gesuchsteller darf mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn der Beitrag vom Gemeindevorstand rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn wird kein Beitrag gewährt. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand in begründeten Fällen einen vorzeitigen Baubeginn bewilligen.
- Beiträge werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogrammes gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten des Betriebes abstützt. Berücksichtigt werden nur Flächen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich. Die Alpung der Tiere wird angerechnet.
- Die Bauausführung muss dem für die Beitragsgewährung massgebenden Projekt im Wesentlichen entsprechen. Wesentliche Projektänderungen sind vor der Bauausführung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen; er legt die Beitragshöhe auf der Basis des geänderten Projektes neu fest.
- Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition muss ausgewiesen sein.
- Wird ein bestehendes Ökonomiegebäude so umgebaut, dass es einem Neubau gleich kommt, gilt ein Beitragsansatz von max. Fr. 3'000.00 / GVE, bzw. Fr 3'300.00 für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme. (gleicher Ansatz wie bei Neubau)
- Beiträge können auch gewährt werden, wenn an Stelle eines Neubaus ein bestehendes Ökonomiegebäude gekauft wird. Der Beitragsansatz für den Kauf sowie für den Umbau bzw. die Sanierung beträgt total max. Fr. 3'000.00 / GVE, bzw. Fr 3'300.00 für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme. Der Verkauf eines Ökonomiegebäudes kommt einer Zweckentfremdung gleich.
- Bei An- und Umbauten von Gebäudeteilen gilt folgende Abstufung der Beiträge

Stall	max. Fr.	1'000.00	/ GVE
Heu- und Siloraum	max. Fr.	30.00	/ m ³
Remise (für landw. Fahrzeuge und Maschinen)	max.Fr.	50.00	/ m ³
Hofdüngeranlage	max. Fr.	40.00	/ m ³
- Bei Bauten für Schafe, ausgenommen Milchschafe, werden die Ansätze pro GVE um 40 % gekürzt.
- Bei gemeinschaftlich genutzten Bauten wird ein Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 160'000 gewährt. Die Ansätze pro Einheit bleiben unverändert.
- Der gewährte Beitrag wird nach der Bauabnahme ausbezahlt.

Art. 2 Bereitstellung von Infrastrukturen (Art. 5 LFG)

Für die Bereitstellung von Infrastrukturen nach Art. 5 LFG , Absatz a) bis c) gilt folgende Regelung:

a) Gebäude und Einrichtungen für die Sömmerung des Viehs

Die Gemeinde Samnaun übernimmt die Kosten für Unterhaltsarbeiten und Reparaturen bei Einrichtungen an Gebäuden und gebäudeähnlichen Objekten (ohne Mobiliar, Betriebseinrichtungen und Umgebung).

In Zeiten ausserhalb der Weideperiode kann die Gemeinde die Gebäude an Dritte weitervermieten.

b) Weiden und Alpen

Auf Gesuch der Alpgenossenschaft beantragt die Landwirtschaftskommission beim Gemeindevorstand die Freigabe des für Verbesserungsmassnahmen und Räumungen der Weiden und Alpen budgetierten Betrages.

Die Entschädigung für Verbesserungsmassnahmen und Räumungen der Weiden und Alpen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Abrechnung jeweils üblichen Stundenansatz des Werkdienstes der Gemeinde Samnaun.

c) Gemeinschaftsanlagen

Die von der Gemeinde Samnaun erstellten Hofdüngerlager stehen den Landwirten kostenlos zur Verfügung. Jeder Landwirt ist verpflichtet, den Hofdünger zuerst im betriebseigenen Hofdüngerlager zu deponieren. Falls der Platz nicht ausreicht, kann er seinen Hofdünger in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hofdüngerlager deponieren. Falls der Platz auch hier nicht ausreicht, muss nach Absprache mit der Landwirtschaftskommission ein Deponieplatz bestimmt werden. Eine Missachtung dieser Bestimmungen zieht eine Kürzung der Flächenbeiträge gemäss Art. 7 LFG, Absatz a) nach sich.

Zudem ist jeder Landwirt verpflichtet, die Menge an Hofdünger, die er in den Gemeinschaftsanlagen deponiert hat, jährlich auf die Flächen, die er bewirtschaftet, als Dünger auszubringen.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen werden die daraus entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 3 Ausgleich von Standortnachteilen und von Nachteilen aus dem Zollsonderstatutes (Art. 6 LFG, Absatz a)

- Der jährliche Maximalbeitrag von Fr. 15'000.00 wird wie folgt aufgeteilt:
 - max. Fr. 12'500.00 für Fahrtkosten Tierarzt und Tierapotheke
 - max. Fr. 2'000.00 für Entschädigung Koordinator Tierarzttermine
 - max. Fr. 500.00 für Spesenentschädigung Koordinator
- Als Entschädigung für die Koordination und Organisation der Tierarzttermine stellt die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 2'000.00 zur Verfügung. Zusätzlich werden dem Koordinator die Spesen mit jährlich maximal Fr. 500.00 entschädigt.

Art. 4 Abgeltung von besonderen Umweltleistungen (Art. 7 LFG)

Für die Abgeltung von besonderen Umweltleistungen nach Art. 7 LFG, Absatz a) bis c) gilt folgende Regelung:

a) *Zusatzbeitrag für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen und Art. 17 LFG*

Die in Samnaun bewirtschaftete Fläche wird je nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in drei Kategorien eingeteilt und jede Parzelle wird der entsprechenden Kategorie zugeteilt:

Kategorie 1:

Die Sicherung der zukünftigen Bewirtschaftung ist für den Tourismus **von sehr hoher Wichtigkeit**

Kategorie 2:

Die Sicherung der zukünftigen Bewirtschaftung ist für den Tourismus **von mittlerer Wichtigkeit**

Kategorie 3:

Die Sicherung der zukünftigen Bewirtschaftung ist für den Tourismus **von geringer Wichtigkeit**

Kategorie 4:

Die Sicherung der zukünftigen Bewirtschaftung ist für den Tourismus **von keiner speziellen Wichtigkeit (Bewirtschaftung ausserhalb des Gemeindegebietes)**

Die Landwirtschaftskommission erarbeitet zu Handen des Gemeinderates einen entsprechenden Vorschlag.

Die Faktoren für die Abstufung des Zusatzbeitrages pro Hektare werden innerhalb jeder Kategorie je nach zukünftiger Gefährdung der Bewirtschaftung festgelegt. Die Landwirtschaftskommission überprüft die Richtigkeit der Faktoren regelmässig.

Für die Abstufung der Zusatzbeiträge gelten die folgenden Faktoren:

Kategorie	Bewirtschaftung	Faktor
1	Hangneigung unter 18 %	0.00
1	Hangneigung 18 % - 35 %	1.00
1	Hangneigung über 35 %	4.50
2	Hangneigung unter 18 %	0.00
2	Hangneigung 18 % - 35 %	1.00
2	Hangneigung über 35 %	3.00
3	Hangneigung unter 18 %	0.00
3	Hangneigung 18 % - 35 %	1.00
3	Hangneigung über 35 %	1.50
4	Gemeinde Spiss / Pfandshof	1.00

Die Höhe des Sonderbeitrages an die Landwirtschaftsbetriebe ohne Verkehrsmilchproduktion beträgt im ersten Jahr gesamthaft Fr. 30'000, im zweiten Jahr Fr. 20'000 und im dritten Jahr Fr. 10'000. Der Sonderbeitrag wird dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb anteilmässig ausbezahlt, d.h. entsprechend der Fläche, für die er einen Zusatzbeitrag bezieht.

Während der drei Jahre beteiligt sich jeder Landwirtschaftsbetriebe mit Verkehrsmilchproduktion an den Kosten des Sonderbeitrages mit 2 Rappen je kg gelieferter Milch und Jahr. Der Betrag wird bei der Auszahlung des Zusatzbeitrages in Abzug gebracht.

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz (LFG)

b) *Rekultivierung von durch Naturgewalten hervorgerufenen Schäden an Kulturland*

Das Gesuch für einen Beitrag zur Behebung von Kulturlandschäden ist in dem Jahr, in dem der Schaden behoben wurde, bei der Landwirtschaftskommission einzureichen. Das Gesuch muss im Minimum folgendes enthalten: Angaben zur Parzelle, in der der Schaden auftrat, kurze Beschreibung des Kulturlandschadens, Aufwand für die Behebung des Schadens (Arbeitsstunden, Maschinenstunden, Materialkosten)

Die Landwirtschaftskommission prüft das Gesuch, legt die Beitragshöhe fest und stellt Antrag an den Gemeindevorstand.

c) *Erhaltung von Besonderheiten im Landschaftsbild*

Der jährliche Maximalbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

max.	Fr.	10'000.00	für Wiesen mit sehr hohem Arbeitsaufwand
max.	Fr.	5'000.00	für den Unterhalt von „Samnauner Holzzäunen“
max.	Fr.	2'000.00	für den Unterhalt von „Samnauner Pilla“
max.	Fr.	2'500.00	für den Unterhalt von Natursteinmauern
max.	Fr.	5'000.00	für die Erhaltungen von weiteren Elementen von besonderem Wert

Ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Förderobjekten ist je nach Situation unter Berücksichtigung des Maximalbetrages von Fr. 25'000.00 möglich.

▪ *Wiesen, deren übliche Bewirtschaftung mit sehr hohem Arbeitsaufwand verbunden ist*

Wiesen, deren übliche Bewirtschaftung nur aufgrund der Hangneigung mit sehr hohem Arbeitsaufwand verbunden ist, sind von dieser Massnahme ausgeschlossen. Es wird die sehr aufwendige Bewirtschaftung von jenen Wiesen unterstützt, die grosse Steine, Steinwälle und Ganden aufweisen und daher vorwiegend von Hand bewirtschaftet werden müssen.

Die Landwirtschaftskommission legt fest, welche bewirtschafteten Parzellen im Sinne dieser Massnahme unterstützt werden können. Sie legt die Höhe des Beitrages pro Hektare, abgestuft nach Arbeitsaufwand fest. (z. B. zwischen Fr. 200.00 bis 400.00 pro Hektare)

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt automatisch an den Bewirtschafter.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten LFG werden die Verträge, die zur Bewirtschaftung der Ganden mit einzelnen Landwirten abgeschlossen wurden, gekündigt.

▪ *Natursteinmauern entlang von alten Wegen und Pfaden*

Natursteinmauern verlaufen entlang von alten Wegen und Pfaden. Auf Gesuch hin wird der Arbeitsaufwand ganz oder teilweise entschädigt. Der Ansatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Abrechnung jeweils üblichen Stundenansatz des Werkdienstes.

Die Gesuche um Entschädigung müssen bei der Landwirtschaftskommission eingereicht werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Beitrag vom Gemeindevorstand rechtskräftig verfügt ist.

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz (LFG)

- *Holzzäune, die seit je her als Abgrenzung zwischen gemähten und beweideten Flächen dienen*

Förderungsberechtigte Samnauner Holzzäune müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Holzzäune, die seit je her als Abgrenzung zwischen gemähten und beweideten Flächen dienen (keine neu erstellten)
- Die Zäune müssen mindestens zwei Latten enthalten
- Die Zaunpfosten und Latten müssen aus Rundholz bestehen
- Die Aussparungen für die Rundlatten müssen ausgestemmt werden
- Die beitragsberechtigten Zäune sind in ordentlichem Zustand zu halten

Neu erstellte Samnauner Holzzäune, welche an Orten aufgestellt werden, wo seit je her kein solcher stand, können der Landwirtschaftskommission zur Prüfung vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob die neuen Zäune ins Inventar der Samnauner Holzzäune aufgenommen werden.

Der Unterhalt der Samnauner Holzzäune wird mit jährlich max. Fr. 1.50 pro Laufmeter entschädigt. Die von der Gemeinde Samnaun unterhaltenen Holzzäune werden zum gleichen Ansatz entschädigt.

- *"Samnauner Pilla", die früher zur Unterbringung von Heu in Bergwiesen dienten*

"Samnauner Pilla" müssen zur Unterbringung von Heu in Bergwiesen gedient haben. "Pilla" dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Für den Unterhalt der "Pilla" wird pro Investition maximal ein Beitrag von Fr. 1'000.00 ausbezahlt. Bei einer Zerstörung eines „Pilla“ durch ein Naturereignis wird der Wiederaufbau / Instandstellung mit einem Beitrag von maximal Fr. 2'000.00 unterstützt, sofern der Schaden nicht von der Gebäudeversicherung übernommen wird.

- *Weitere Elemente von besonderem Wert*

Die Landwirtschaftskommission entscheidet aufgrund der eingegangenen Gesuche über die Beitragsberechtigung und die Höhe der Beiträge und stellt Antrag an den Gemeindevorstand.

Art. 5 Unterstützung von innovativen Projekten (Art. 8 LFG)

Als Empfänger einer solchen Unterstützung kommen in Frage: ein einzelner Landwirt, eine Gruppe von Landwirten, alle Landwirte, Unternehmer von anderen Wirtschaftszweigen, die zusammen mit der Landwirtschaft ein Projekt realisieren.

Die Unterstützung kann auf Gesuch hin gewährt werden, sofern ein Projektbeschrieb eingereicht wurde. Das Gesuch und der Projektbeschrieb müssen im Minimum folgendes enthalten: Namen und Adressen der am Projekt Beteiligten, kurze detaillierte Projektbeschreibung, Projektziele, Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, Budget für die Kosten des Projektes.

Die Unterstützung eines Projektes dauert während maximal 3 Jahren - gesamthaft wird ein Beitrag von insgesamt CHF 60'000.00 pro Projekt gewährt.

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz (LFG)

Folgende Kosten des Projektes können unterstützt werden:

- nötige Aus- und Weiterbildungen der am Projekt Beteiligten;
- Investitionen in Gebäude, Einrichtungen und Maschinen;
- Experten zur Entwicklung und fachlichen Begleitung des Projektes;
- Werbeaktivitäten

Art. 6 Kontrollen

Die Landwirtschaftskommission führt regelmässig Kontrollen durch oder veranlasst die Durchführung von Kontrollen.

Art. 7 Verfahren

Die Landwirtschaftskommission stellt beim Gemeindevorstand Antrag um Freigabe der Beiträge.

Art. 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt 1x jährlich.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme des revidierten Landwirtschaftsfördergesetzes in Kraft.

Samnaun, 19. April 2012

Werner Heis
Gemeinderatspräsident

Marco Zegg
Gemeinderatsvizepräsident